



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Sprengstoffexplosion in Mehrfamilienhaus in Mücheln am 20. April 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2622**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Sprengstoffexplosion in Mehrfamilienhaus in Mücheln am 20. April

Kleine Anfrage – KA 8/2622

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach Berichten der Mitteldeutschen Zeitung kam es am 20. April 2024, welcher als Geburtstag Adolf Hitlers in der extrem rechten Szene eine besondere Bedeutung hat, im Erdgeschoss eines Müchelner Mehrfamilienhauses, in dem knapp 30 Asylsuchende leben, zu einer Sprengstoffexplosion¹. Es konnten drei tatverdächtige Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren ermittelt werden, bei Durchsuchungen wurden Beweismittel festgestellt, welche auf einen rassistischen Hintergrund hindeuten. Der älteste der Tatverdächtigen wurde festgenommen und saß zumindest im Juni 2024 wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft.²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

In den Fragestellungen geht die Anfragestellerin auf „extrem Rechte“ ein. Der Begriff „extrem Rechte“ ist polizeilich nicht definiert. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Ferner gehen derartige Einstellungen häufig mit der Verharmlosung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus einher. Vor diesem Hintergrund werden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts Straftaten zugerechnet, wenn Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

¹ „Polizei ermittelt nach Explosion“, Mitteldeutsche Zeitung, 22. April 2024, S. 2.

² „Polizei: Rassistisches Motiv denkbar“, Mitteldeutsche Zeitung, 07. Juni 2024, S. 15.

Eine entsprechende Einstufung als „rechtsextremistisch“ erfolgt durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Angaben in der Antwort auf die Fragen 2, 4 d), 4 f), 5 und 6 der Kleinen Anfrage stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen und wäre damit unzulässig. Informationen über die zum Tatzeitpunkt jugendlichen Angeschuldigten sind vertraulich zu behandeln und öffentliche Mitteilungen zum Inhalt der Anklageschriften nach näherer Maßgabe des § 353d Ziffer 3 Strafgesetzbuch (StGB) sogar strafbewehrt verboten.

Die Antworten auf die Fragen 2, 4 d), 4 f), 5 und 6 der Landesregierung werden daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie können bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Gegen wie viele Personen wurden und/oder werden Ermittlungen geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Frage 2:

In welchem Stand befinden sich die Verfahren? Bitte nach den etwaig in Antwort auf Frage 1 genannten Tatverdächtigen aufschlüsseln, soweit unterschiedliche Verfahrensstände.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ermittlungsverfahren wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion nach § 308 StGB und Sachbeschädigung nach § 303 StGB richtete sich gegen drei Tatverdächtige im Alter von 14 und 17 Jahren.

Die Preisgabe weiterer der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zur An- und/oder Einbindung der Tatverdächtigen in die extreme Rechte oder in Gruppierungen/Szene, die als verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates erfasst werden, vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 3:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den o. g. Durchsuchungen vor?

Frage 4.a):

Wie viele Objekte wurden an welchem Tag im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.

Antwort auf die Fragen 4 und 4.a):

Die Fragen 4 und 4.a) werden zusammenhängend beantwortet.

Am 4. Juni 2024 erfolgten im Rahmen der Ermittlungsverfahren wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion nach § 308 StGB und Sachbeschädigung nach § 303 StGB die Durchsuchungen von insgesamt drei Objekten im Saalekreis.

Frage 4.b):

Wurden bei den Durchsuchungen Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich, Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Antwort auf Frage 4.b):

Nein.

Frage 4.c):

Wurden bei den Durchsuchungen Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerke / Gruppierungen / Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahr-zeugen (sog. Feindeslisten) gefunden und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?

Antwort auf Frage 4.c):

Nein.

Frage 4.d):

Wurden bei den Durchsuchungen Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Antwort auf Frage 4.d):

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4.e):

Wurden bei den Durchsuchungen Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf Frage 4.e):

Nein.

Frage 4.f):

Wurden bei den Durchsuchungen pyrotechnische Erzeugnisse und/oder Materialien zur Herstellung von Sprengstoffen sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf Frage 4.f):

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4.g):

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der durchsuchten Objekte vor?

Antwort auf Frage 4.g):

Bei allen drei durchsuchten Objekten handelt es sich jeweils um die Wohnung der Tatverdächtigen einschließlich der Nebenräume bzw. des sonstigen umfriedeten Besitztums, wie Garage, Garten und Nebengelasse. Diese werden ausschließlich privat genutzt.

Frage 5:

Inwieweit sind die von den Durchsuchungen betroffenen Personen bisher polizeilich in Erscheinung getreten? Bitte aufschlüsseln nach Person, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 6:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 5 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 5 beantworten.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Preisgabe von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 7:

Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 7:

Nein.

Frage 8:

Wurden die Betroffenen der Sprengstoffexplosion durch die Polizei auf Opferberatungsstellen hingewiesen? Wenn ja, auf welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf Frage 8:

Den von der Sprengstoffexplosion geschädigten Hausbewohnern wurde das Angebot der Vermittlung an die Opferberatungsstelle „Mobile Opferberatung“ unterbreitet. Dieses wurde zum Teil angenommen. Mit Stand 12. Dezember 2024 befindet sich noch ein Hausbewohner in der Betreuung der „Mobilen Opferberatung“.